

Landesfrauenrat Baden-Württemberg  
Geschäftsstelle  
Gymnasiumstraße 43  
70174 Stuttgart

Stuttgart, 24.03.2023

### **Antrag zur Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates am 21.04.2023**

Antragstellerin: Vorstand des Landesfrauenrates Baden-Württemberg

#### **Die Delegiertenversammlung möge beschließen:**

Die Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates Baden-Württemberg fordert die Landesregierung von Baden-Württemberg, insbesondere das Ministerium für Soziales, auf, **das Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) in der laufenden Legislaturperiode entsprechend den Ergebnissen der Evaluation zu novellieren.** Die Landesregierung hat sich ebenfalls im Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, das ChancenG weiterzuentwickeln.

#### **Begründung:**

Die Landesregierung hat sich verpflichtet, das ChancenG zu novellieren. Diese Verpflichtung trat zusätzlich neben die Verpflichtung zur Einrichtung einer Vernetzungsstelle zur Koordination der Gleichstellungsbeauftragten und ist durch diese Maßnahme nicht zu ersetzen.

Um zwei Jahre verspätet wurde erst im Januar 2022 die Evaluation des ChancenG abgeschlossen, die die Defizite und dringenden Handlungsbedarfe im Hinblick auf dieses Gesetz offenlegt. Der Landesfrauenrat Baden-Württemberg fordert daher, umgehend die Entlastung der Beauftragten für Chancengleichheit im ChancenG zu regeln und die finanziellen und personellen Ressourcen für diese aufzustocken. Darüber hinaus muss die Verwaltungspraxis geändert werden, um u.a. institutionalisierte Sanktions- und Kontrollmöglichkeiten für die Beauftragten für Chancengleichheit einzuführen. Die bestehenden Beteiligungs- und Beanstandungsrechte reichen bei weitem nicht aus.

Die Ausnahmen für bestimmte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind aufzuheben, denn es ist nicht nachzuvollziehen, warum zum Beispiel

Sozialversicherungsträger und Landesverbände der Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen keine Chancengleichheit für Frauen und Männer anstreben sollten.

Die Handlungsempfehlungen des Evaluationsberichts sind eindeutig: Es bedarf auch eines Clearingverfahrens oder eine unabhängigen Ombudsstelle bei Widerständen gegen Themen und Projekte der Gleichstellungsbeauftragten und damit verbundenen Beanstandungen bei Beurteilungen derselben durch Vorgesetzte.

Der Landesfrauenrat Baden-Württemberg fordert daher die verbindliche Stärkung der Grundlagen der Chancengleichheit durch wirksame gesetzliche Vorgaben, um die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verbessern und die Realisierung der Novellierung des ChancenG noch in dieser Legislaturperiode zu erreichen.



Prof'in Dr. Ute Mackenstedt  
Erste Vorsitzende Landesfrauenrat BW



Verena Hahn  
Zweite Vorsitzende Landesfrauenrat BW